

# Ethik-Kodex

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung der DGPuK am 13. Mai 2015 in Darmstadt, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. März 2017.<sup>1</sup>

Quelle dieses Dokuments: <http://www.dgpuk.de/uber-die-dgpuk/ethikerklarung/>

## Präambel

(1) Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPuK) bekennen sich zu Freiheit, Unabhängigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung der Wissenschaft. Sie verpflichten sich daher, die Normen und Werte dieses Ethik-Kodexes ihrem wissenschaftlichen Handeln zu Grunde zu legen und sie einzuhalten.

(2) Grundlegende Kriterien für diesen Kodex sind die konsentierten moralischen Normen unserer modernen Gesellschaft: Fairness, Achtung und Verantwortung im Umgang mit Menschen, Wahrheitsorientierung und Transparenz der Forschung, Gemeinwohl- und Demokratieorientierung und die Achtung vor der Natur und ihren begrenzten Ressourcen.

(3) Dieser Kodex dient dazu, die Mitglieder der DGPuK für ethische Probleme ihrer Arbeit zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, ihr eigenes wissenschaftliches Handeln kritisch zu reflektieren. Die an Hochschulen tätigen Mitglieder der DGPuK sind aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die hier niedergelegten Prinzipien ethischen Handelns zu vermitteln und sie zu einer entsprechenden Praxis anzuhalten.

(4) Der Kodex benennt die Grundlagen, auf denen die Arbeit des Ethik-Ausschusses der DGPuK beruht. Personen, die unter Berufung auf diesen Kodex Beanstandungen beim Ethik-Ausschuss vorbringen, dürfen deswegen keine Benachteiligungen erfahren.

## §1 Forschung

(1) Die Mitglieder der DGPuK streben in der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nach Wahrheit, Integrität und Erkenntnisgewinn. Sie verpflichten sich auf die höchstmöglichen Standards in Forschung, Lehre und beruflicher Praxis wie sie etwa in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis formuliert sind. Sie achten den Grundsatz der inhaltlichen und methodischen Transparenz ihrer Arbeit und

---

<sup>1</sup> Der Ethik-Kodex greift unter anderem auf die Ethikerklärungen der [Deutschen Gesellschaft für Soziologie](#) (DGS), der [Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft](#) (DVPW) und der [Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft](#) (DGfE) zurück. Die DGPuK dankt diesen Fachgesellschaften für ihre freundliche Erlaubnis, zum Teil auch wörtlich auf ihre Ethikerklärungen zurückgreifen zu dürfen.

legen ihre Finanzierungs- und Datenquellen offen. Einzelheiten der zugrunde liegenden Theorien, Methoden und des Forschungsdesigns, die für die Beurteilung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, teilen sie grundsätzlich mit.

(2) Die Mitglieder der DGPK nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge an, die die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen. Als Leiterinnen oder Leiter von Forschungsprojekten treffen sie zu Beginn des Vorhabens für alle Beteiligten akzeptable und verlässliche Übereinkünfte bezüglich der Aufgabenverteilung, der Vergütung, des Datenzugangs, der Urheberrechte sowie anderer Rechte und Verantwortlichkeiten.

(3) In ihren verschiedenen wissenschaftlichen Rollen (z.B. als Forschende, Lehrende, in der Administration Tätige) tragen die Mitglieder der DGPK eine besondere soziale Verantwortung. Ihre Empfehlungen, Entscheidungen und Aussagen können das Leben ihrer Mitmenschen beeinflussen. Die Mitglieder der DGPK verpflichten sich, diesen Einfluss in Wissenschaft, Öffentlichkeit und Gesellschaft nicht zu missbrauchen.

## **§2 Rechte von Untersuchungspersonen**

(1) Die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen sind jederzeit zu achten. Die Einbeziehung von Probandinnen und Probanden in empirische Untersuchungen setzt im Prinzip deren informierte Einwilligung voraus. Kann eine Einwilligung aus methodischen Gründen nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Schutzes der Persönlichkeitsrechte wie zum Beispiel ein entsprechendes Debriefing zu nutzen. Wenn Studierende als Probandinnen und Probanden rekrutiert werden, ist das Prinzip der Freiwilligkeit zu achten.

(2) Grundsätzlich sollen Verfahren genutzt werden, die die Anonymität der Untersuchten gewährleisten. Werden Daten elektronisch verarbeitet, sind sorgfältige Vorkehrungen gegen einen unberechtigten Datenzugang zu treffen. Von untersuchten Personen erlangte Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligten am Forschungsprozess, die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleiterinnen und Projektleiter, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten hierüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.

## **§3 Publikationen und Gutachten**

(1) Die Mitglieder der DGPK machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Das gilt nicht in Fällen, in denen dies nicht zu verantworten ist oder das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Vereinbarungen mit den Auftraggebern das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemühen sich die Mitglieder der DGPK darum, dem Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend zu entsprechen.

(2) Alle Personen, die maßgeblich zu einem Forschungsergebnis und zu seiner Publikation beigetragen haben, sind namentlich zu nennen. Die Reihenfolge der Autorennennung sollte

dabei einvernehmlich geklärt sein. Die Mitglieder der DGPUK verpflichten sich, nicht zu plagieren und auch sonst im Hinblick auf die Beiträge Dritter ehrlich zu sein. Sie achten das geistige Eigentum bzw. die Urheberschaft von wissenschaftlichen Ideen, Theorien, Ergebnisse und Daten, die sie im Fall einer Verwendung korrekt, vollständig und innerhalb des relevanten Sachzusammenhangs ausweisen.

(3) Sind die Mitglieder als Herausgeber und Herausgeberinnen oder in Redaktionen von Zeitschriften, Sammelbänden und Buchreihen tätig, so verpflichten sie sich zu einer fairen, vorurteilsfreien Beurteilung eingereicherter Manuskripte in angemessener Zeit. Sie informieren umgehend über das Ergebnis der Beurteilung und geben die Gründe an.

(4) Wissenschaftstexte (z.B. auch Gutachten) sollen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung und -verbesserung dienen. Sie sollen unvoreingenommen und sachgerecht sein. Kritik, auch z.B. in Rezensionen, soll fair geäußert und begründet sein. Werden Mitglieder der DGPUK um Beurteilungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen, Tagungseinreichungen oder um andere Sachexpertisen gebeten, so sind diese im Fall von Befangenheit oder Interessenkonflikten abzulehnen.

(5) Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten streng vertraulich behandelt und folgen dem Grundsatz höchstmöglicher Objektivität. Insbesondere sind hierbei zu begutachtende Arbeiten und Sachverhalte vollständig, sorgfältig und fair in einem angemessenen Zeitraum zu beurteilen.

#### **§4 Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und Praxispartnern**

(1) Die Mitglieder der DGPUK verhalten sich ihren Kolleginnen und Kollegen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Studierenden und anderen Personengruppen gegenüber wahrhaftig, rücksichtsvoll, fair und mit Respekt, insbesondere in Konfliktfällen.

(2) Die Mitglieder der DGPUK sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber abhängig beschäftigten Personengruppen bewusst. In entsprechenden Positionen setzen sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein für planbare und familienfreundliche Karrierewege, faire Beschäftigungsverhältnisse und qualifikationsgemäße Arbeitsbedingungen. Bei Personalentscheidungen bemühen sie sich um Sachlichkeit und Gerechtigkeit. Sie benachteiligen andere Personen nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihres Alters, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen bzw. nationalen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit.

(3) Die Mitglieder der DGPUK streben nach einer hohen Qualität ihrer Lehre und einer guten Ausbildung ihrer Studierenden. Ebenso verpflichten sie sich auf eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Die Mitglieder der DGPUK dürfen von niemandem persönliches, sexuelles, berufliches oder sonstiges Entgegenkommen oder einen persönlichen bzw. beruflichen Vorteil erwarten oder erzwingen. Insbesondere ist jegliche Form sexueller Belästigung im beruflichen Umgang als schwerwiegender ethischer Verstoß zu betrachten.

## **§5 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist von hohem Wert für die wissenschaftliche Integrität jedes einzelnen Mitglieds wie auch für die gesamte Fachgesellschaft. Die Mitglieder der DGPK verpflichtet sich deshalb, jedem substantiell begründeten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit der gebotenen Ernsthaftigkeit, Sorgfalt und Diskretion nachzugehen, um eine zügige Aufklärung zu unterstützen. Gegebenenfalls können Vorstand bzw. Ethikausschuss in dieser Sache angerufen werden.

(2) Die Mitglieder der DGPK sind sich bewusst, dass Anschuldigungen wissenschaftlichen oder anderen Fehlverhaltens großen Schaden für die beschuldigten Personen zur Folge haben können. Deshalb sind Verdachtsfälle zunächst bei den zuständigen Institutionen und Gremien anzuzeigen und die betroffenen Personen über die Anzeige zu informieren, sodass sie die Möglichkeit zur Verteidigung und Gegendarstellung haben. Es ist jederzeit auf eine sachliche, möglichst diskrete und mit Blick auf die betroffenen Personen rücksichtsvolle Kommunikation zu achten. Keinesfalls darf es zu einer Vorverurteilung kommen.

(3) Die öffentliche Kommunikation des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sollte nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem Ethik-Ausschuss der DGPK erfolgen. Vorausgesetzt wird dabei die Vorlage von hinreichend substantziellen und eindeutig nachvollziehbaren Beweistatsachen und Begründungen.

## **§6 Ethik-Ausschuss**

(1) Der Ethik-Ausschuss ist ein ständiger Ausschuss der DGPK. Er befasst sich mit den ethischen Dimensionen des wissenschaftlichen Handelns und mit Verstößen ihrer Mitglieder gegen die in diesem Ethik-Kodex genannten Grundlagen.

(2) Der Ausschuss berät den Vorstand der DGPK in ethischen Fragen, nimmt Beschwerden über Verstöße gegen den Ethik-Kodex entgegen und strebt ihre vermittelnde Beilegung an. Er führt Anhörungen der Parteien bei formellen Beschwerden durch und gibt dem Vorstand der DGPK ggf. Empfehlungen. Der Ausschuss informiert den Vorstand und die Mitglieder jährlich über seine Arbeit. Sollte sich daraus für den Ethik-Kodex Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ergeben, unterbreitet der Ausschuss dem Vorstand entsprechende Vorschläge.

(3) Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der DGPK, darunter eine Frau und ein Mann. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss betraut eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz.

(5) Der Ausschuss wird auf Veranlassung des Vorstandes der DGPK oder auf Verlangen einzelner Mitglieder tätig. Seine Arbeit ist auf die unmittelbaren Interessen der DGPK als wissenschaftlicher Gesellschaft oder die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder begrenzt.

Seine Beratungen sind vertraulich, der Vorstand wird über Aufnahme, Fortgang und Ergebnisse der Beratungen informiert. Bei Beschlüssen ist Konsens anzustreben. Der Vorstand wiederum informiert vorab den Ausschuss, wenn von ihm Sanktionen verhängt werden. Hält sich ein Mitglied des Ausschusses für befangen oder werden gegen ihn oder sie Bedenken wegen möglicher Befangenheit erhoben, entscheiden darüber die übrigen Mitglieder des Ausschusses gemeinsam mit dem Vorstand der DGPuK.

(6) Als Empfehlungen können ausgesprochen bzw. als Ergebnisse festgehalten werden:

1. Die Voraussetzungen für eine weitere Befassung des Ausschusses sind nicht gegeben.
2. Ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der DGPuK liegt nicht vor.
3. Es liegt ein Verstoß vor, aber Sanktionen sind nicht angezeigt (z.B. weil der Grund der Beanstandung inzwischen entfallen ist oder ein Ausgleich zwischen den Beteiligten stattfand).
4. Es liegt ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze vor, so dass Sanktionen zu erwägen sind. Bei schweren Verstößen kann dem Vorstand der Ausschluss des Mitglieds gemäß der Satzung der DGPuK empfohlen werden.

(7) Gegen vom Vorstand ausgesprochene Sanktionen oder andere Entscheidungen, die auf der Arbeit des Ethik-Ausschusses beruhen, kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (gemäß §7 Ziffer 5b der Satzung).

## **§7 Inkrafttreten**

Dieser Ethik-Kodex tritt nach Verabschiedung in der Mitgliedsversammlung am 13. Mai 2015 in Kraft.